

## VERFÜGUNG

vom 21. November 2001

**Bachenbülach. Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse (Bau- und Niveaulinien an der Rindlistrasse, Aufhebung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 18. September 2001 beschloss der Gemeinderat Bachenbülach die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien entlang der Rindlistrasse im Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. September 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. November 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Am 14. November 2001 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung der Vorlage.

Die Bau- und Niveaulinien an der Rindlistrasse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5346/1977 im Rahmen des Quartierplans Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse genehmigt. Die aus heutiger Sicht überdimensionierten Baulinien mit Abständen von 6.50 m bis 7.30 m ab Strassengrenze stehen im krassen Widerspruch zur ausgebauten Fahrbahnbreite. Entlang der Rindlistrasse sind zurzeit noch sieben unüberbaute Grundstücke vorhanden. Die rechtskräftigen Baulinien auf diesen Parzellen schränken die Projektierung von Bauten teilweise massiv ein. Zwei bestehende Bauten werden von der heutigen Baulinie angeschnitten und können durch die Herabsetzung des Strassenabstandes auf das bei Gemeindestrassen ohne Baulinien gültige Mass von 5.0 m gemäss Art. 46 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bachenbülach (BDV Nr. 1641/1997) weitgehend legalisiert werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Gemeinderat Bachenbülach am 18. September 2001 beschlossene Aufhebung der Bau- und Niveaulinien im Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Bachenbülach z. Hd. des Aufhebungsverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	336.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	384.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Bachenbülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Plansätzen), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Plansatz an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. November 2001  
012268/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

